

Schwebende Verfahren beim Bundesfinanzhof/Bundesverfassungsgericht etc.

Zur Vermeidung von Steuernachteilen bitten wir Sie, uns grundsätzlich eine Kopie Ihres Steuerbescheides innerhalb eines Monats nach Erhalt zukommen zu lassen, damit wir ihn prüfen und ggfs. hinsichtlich bekannter Verfahren vorsorglich für Sie einen Einspruch einlegen können. **Zudem enthalten Steuerbescheide oftmals Auflagen, die zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bis hin zum Strafverfahren beachtet werden sollten.**

Gesetzesänderungen, Urteile etc. (aktuelle Änderungen, keine abschließende Aufzählung)

Abgabefristen

Einkommensteuererklärung 2024

- | | |
|--|------------|
| - wenn Sie die Veranlagung beantragen: | 31.12.2028 |
| - wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: | 31.07.2025 |

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufe gefertigt werden, wird die Abgabefrist 31.07.2025 allgemein für die Berater bis zum 30.04.2026 verlängert.

Achtung: Verspätungszuschläge bei Abgabe nach dem 30.04.2026!

- | | |
|---|------------|
| Antrag auf Arbeitnehmersparzulage 2024: | 31.12.2028 |
| Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: | 31.07.2025 |
| Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie: | 31.12.2028 |

Konsequenzen der verspäteten Abgabe - Verspätungszuschläge

Durch die verlängerten Abgabefristen liegt ein Verspätungszuschlag nicht mehr im Ermessen der Finanzverwaltung, sondern er ist nach § 152 Abs. 2 AO zwingend automatisch festzusetzen.

Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens 25 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Grundfreibetrag

2024: Der Grundfreibetrag beträgt 11.784,00 € pro Person. 2025: 12.096,00 € pro Person

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt ab 01.01.2025 monatlich 255,00 € für jedes Kind.

Kinderfreibetrag (Günstigerprüfung)

2024: Kinderfreibetrag 3.306,00 € oder 6.612,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

2025: Kinderfreibetrag 3.336,00 € oder 6.672,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ab 2023 beträgt der Entlastungsbetrag 4.260,00 € und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um jeweils 240,00 €. Dafür müssen Sie alleinstehend sein und mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld bzw Kinderfreibetrag haben, muss zu Ihrem Haushalt gehören. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (Lebenspartner, Großeltern oder anderes Kind ohne Anspruch auf Kindergeld).

Pauschbeträge für Behinderte

Ab einem Behinderungsgrad von 20 können Betroffene einen der Höhe nach vom Grad der Behinderung abhängigen Pauschbetrag geltend machen.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 900 €.

Bei dem Merkzeichen „aG“, „BI“, „TBI“ „H“ oder bei einem Pflegegrad 4 oder 5, besteht Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4.500 €. Darüber hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig.

Pflege-Pauschbetrag

Bereits ab einem Pflegegrad 2 beim zu Pflegenden kann für die häusliche Pflege ein Pflege-Pauschbetrag geltend gemacht werden (Pflegegrad 2 = 600,00 € und Pfleggrad 3 = 1.100,00 €). Ist die zu pflegende Person hilflos bzw. hat sie eine Pflegegrad 4 oder 5, beträgt der Pauschbetrag 1.800,00 €.

Unterhalt an bedürftige Personen

Der Höchstbetrag der Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Personen beträgt in 2024 11.784,00 € (2025: 12.096,00 €). Bedürftige Personen können auch Kinder ohne Anspruch auf Kindergeld sein (z.B.: über 25 Jahre und noch im Studium). Zu beachten sind weiter die strengerer Anforderungen an den Abzug von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen (zweisprachige Unterhaltsbescheinigungen).

Ab 01.01.2025 sind nur noch reine Banküberweisungen zulässig. Eine Barmitnahme reicht nicht mehr aus!

Homeoffice-Pauschale/Arbeitszimmer

Für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice kann ein pauschaler Betrag von 6,00 €, maximal 1.260,00 € im Jahr, geltend gemacht werden.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sie können hier die tatsächlich auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen oder die Jahrespauschale von 1.260 € eintragen.

Verpflegungsmehraufwendungen

- bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung 14,00 € bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit
- bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung
 - 14,00 € für den An- und Abreisetag
 - 28,00 € für Zwischenstage

Erste Tätigkeitsstätte

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden mit der Entfernungspauschale angerechnet. Die erste Tätigkeitsstätte wird dabei vorrangig durch den Arbeitgeber festgelegt. Ansonsten wird der Begriff über die Arbeitszeit bestimmt. Regelmäßige Fahrten zu einem Sammelpunkt werden wie eine erste Tätigkeitsstätte behandelt. Anzugeben ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung. Die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer beträgt 0,30 €, ab dem 21. Entfernungskilometer werden 0,38 € angerechnet.

Mobilitätsprämie für Geringverdiener

Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 11.784,00 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 23.568,00 €, können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte/Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 38 Cent eine Mobilitätsprämie erhalten. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Übungsleiterpauschale/Ehrenamtsfreibetrag

Übungsleiterpauschale 3.000,00 €. Ehrenamtsfreibetrag 840,00 €

Renten

Bei Beginn der Rente im Jahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 %.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Lohnkosten für Handwerker beträgt 20% von 6.000,00 € = 1.200,00 €.
- der jährliche Höchstbetrag für den Abzug von Dienstleistungen im Haushalt beträgt 20% von 20.000,00 € = 4.000,00 €.
- Rechnung und Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung zwingend erforderlich (Barzahlungen führen zu keiner Steuerermäßigung).

Altersvorsorge

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, berufliche Versorgungswerke oder in Rürup-Verträge können 2024 bis zu 27.566,00 € pro Person (2025 bis zu 29.344 €) berücksichtigt werden. Die bis zum Höchstbetrag geleisteten Zahlungen werden zu 100 % als Sonderausgaben berücksichtigt.

Abzug von Unterhalt an den Ex-Ehegatten - Realsplitting

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805,00 € als Sonderausgaben absetzbar. Der Betrag erhöht sich um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat. Hierzu muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als „Sonstige Einkünfte“ versteuern (Anlage U).

Mindestlohn/Minijob

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025 von 12,41 € auf 12,82 € steigt auch die Grenze für Minijobber von 538,00 € auf 556,00 €.

Hinzuverdienst für Erwerbsminderungsrentner

Die Hinzuverdienstgrenzen für Rentenbezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente und einer teilweisen Erwerbsminderungsrente werden zum 01.01.2025 erhöht.

Bitte informieren Sie sich in diesem Fall bei der Rentenversicherung.

Bei vorgezogenen Altersrenten gibt es seit 2024 keine Hinzuverdienstgrenzen mehr.

Abgeltungsteuer

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer von 25% zuzgl. Kirchensteuer, wenn der Sparerfreibetrag von 1.000,00 €/2.000,00 € für Verheiratete überstiegen wird). Ausnahmen und damit Ausfüllen der Anlage KAP erforderlich:

- wenn die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten

Private Veräußerungsgeschäfte

Veräußerungen von Einheiten virtueller Währungen und/oder sonstigen Token, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt

Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen

In der Verlustbescheinigung werden Verluste ausgewiesen, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden konnten. Die Verlustbescheinigung ist bei der Bank zu beantragen, um evtl. eine Verlustverrechnung bei einer anderen Bank zu erreichen.

E-Rechnung ab 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Eine E-Rechnung liegt nur vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, die eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein einfaches PDF-Dokument fällt nicht unter diese Definition, da es kein strukturiertes Format hat. Bis zum 31.12.2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen (Übergangsregel).

Ab dem 01.01.2025 besteht für inländische Unternehmen die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen. Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen, müssen aber in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung genügt bereits ein E-Mail-Postfach.

Für das Schreiben von E-Rechnungen bzw für den Empfang von E-Rechnungen können über unsere Software Module hinzugebucht werden.

Meldepflicht elektronischer Kassensysteme und Registrierkassen

Ab dem 01.01.2025 müssen alle elektronischen Kassensysteme und Registrierkassen, die in Betrieben verwendet werden, dem zuständigen Finanzamt über das Programm „Mein Elster“ gemeldet werden. Bereits vorhandene Kassen müssen bis spätestens 31.07.2025 dem Finanzamt mitgeteilt werden (Nachmeldefrist).

Aufbewahrungsfristen

Auch Nichtunternehmer haben Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre lang aufzubewahren, wenn sie eine steuerpflichtige, im Zusammenhang mit einem Grundstück stehende Werklieferung oder sonstige Leistung empfangen haben.

Abschreibungen für Gebäude

Die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG beträgt bei nach dem 31.12.2022 fertiggestellten Gebäuden jährlich 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes.

Nach § 7 b EStG besteht die Möglichkeit einer Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau.

Steuerbonus für energetische Sanierungen

Wer an seiner selbstgenutzten Wohnimmobilie in Energiesparmaßnahmen investiert, erhält eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen. Die Steuerermäßigung wird auf drei Jahre verteilt: zweimal 7 % der Investitionssumme im ersten und zweiten Jahr, sowie 6 % im dritten Jahr. Die maximale Steuerermäßigung für alle drei Jahre beträgt 40.000 Euro. Das heißt, es werden Baukosten bis zu 200.000 Euro gefördert.

Voraussetzung ist, dass das Objekt bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Die im Gesetz einzeln aufgeführten begünstigten Baumaßnahmen sind beispielsweise Dämmung an Wänden und Fenstern, Heizungserneuerung und technische Verbrauchsoptimierung durch digitale Systeme. Außerdem werden Kosten eines Energieberaters gefördert.

Sie dürfen die Kosten für eine energetische Sanierungsmaßnahme nicht einerseits bei der Steuererklärung geltend machen und zusätzlich für dieselbe Maßnahme öffentliche Fördermittel durch die KfW oder BAFA in Anspruch nehmen. Hier müssen Sie sich für eine der beiden Fördervarianten entscheiden.